



Vorlage

Datum: 23.10.2023
Vorlage FB I/4826/2023

TOP	Betreff Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlammabeseitigung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG (Klärschlammabeseitigung)	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2023	öffentlich
Rat	21.11.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Der Schloss-Stadt Hückeswagen obliegen unabhängig von einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband weiterhin Teilpflichten der Abwasserbeseitigung.

Neben den unabdingbaren Pflichten (der Satzungs-, Gebühren- und Planungshoheit sowie der Zuständigkeit für das kommunale ABK) obliegt der Schloss-Stadt gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG auch die Pflicht zum „Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung“.

Die Aufgabe des „Einsammelns und Abfahrens“ wurde bereits in der Vergangenheit an ein Unternehmen vergeben, welches die eingesammelten Schlämme dann zur Kläranlage des Wupperverbandes zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung gebracht hat. Damit zukünftig – sollte der Stadtrat eine Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband beschließen – keine operativen Aufgaben mehr von der Stadt wahrgenommen werden müssen, besteht die Absicht, auch diese Aufgabe auf den Wupperverband zu übertragen.

Die Regelungen zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG sehen dies selbst nicht vor. Die Beauftragung des Wupperverbandes zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgabe kann jedoch auf der Grundlage des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG), konkret dem § 2 Abs. 4 WupperVG erfolgen. Diese Vorschrift sieht vor, dass der Verband auf Beschluss der Verbandsversammlung Aufträge von einem Mitglied, das die Kosten für die Erfüllung der

beauftragten Leistungen zu tragen hat, übernehmen kann, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Ausführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt und nicht zu einer Interessenkollision führt.

Diese Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit der Aufgabe zum Einsammeln und Abfahren sowie zur Aufbereitung und zur ordnungsgemäßen Verwertung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gegeben, da sie in engem Zusammenhang mit den sonstigen allgemeinen abwassertechnischen Aufgaben des Wupperverbandes stehen und darüber hinaus die Erfüllung der beauftragten Leistung fördert.

Aus diesem Grund wurde mit dem Wupperverband – vorbehaltlich eines Beschlusses zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG – eine entsprechende Vereinbarung zur Beauftragung der oben näher beschriebenen städtischen Aufgabe an den Verband erstellt. Nach dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass der Wupperverband in den laufenden Vertrag eintritt und die bei ihm und bei dem Unternehmen, welches die Schlämme einsammelt, entstehenden Kosten der Stadt in Rechnung stellt. Hinzuweisen ist darauf, dass hierbei sowohl die Leistung des Wupperverbandes als auch die Leistung des Unternehmens – wie schon in der Vergangenheit – der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Vereinbarung und somit die Beauftragung des Wupperverbandes muss, da sie nicht von der Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG umfasst ist, zusätzlich neben einer Beschlussfassung zur Kanalnetzübertragung in einem separaten Beschluss vom Rat der Stadt und der Verbandsversammlung des Wupperverbandes gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen zur Klärschlammabeseitigung werden im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt und somit über den Gebührenhaushalt finanziert.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

./.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever